

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Gemeinde Engerwitzdorf

Datum: 25.03.2021
Zeit: 19:00 Uhr
Tagungsort: Kulturhaus ImSchöffl

Anwesende:

Herbert Fürst (ÖVP)
Stefan Schöffl (ÖVP)
Johanna Haider (ÖVP)
Wolfgang Griesmann (ÖVP)
Manfred Schwarz MBA (ÖVP)
Rosina Reichör (ÖVP)
Thomas Leopoldseder (ÖVP)
Ing. Stefan Schimböck (ÖVP)
Werner Lehner (ÖVP)
Andreas Riefershofer (ÖVP)
Günther Lehner (ÖVP)
Sabine Kainmüller (ÖVP)
Christoph Meisinger MAS M.Sc. (ÖVP)
Eleonore Binder (ÖVP)
Ing. Herbert Freudenthaler (ÖVP)
Anton Reithmayr (ÖVP)
Mario Moser-Luger diplômé (SPÖ)
Mag. iur. Andrea Seyer-Neulinger (SPÖ)
Horst Mandl (SPÖ)
Thomas Frisch (SPÖ)
Christian Lehner (SPÖ)
Roland Auböck (SPÖ)
Wolfgang Pühringer (FPÖ)
Egon Walter Bernhard Mayrbäurl (FPÖ)
Catharina-Marie Leibetseder (FPÖ)
Paul Pühringer (FPÖ)
Dr. Jenny Niebsch (GRÜNE)
Andreas Giritzer MA (GRÜNE)
Andreas Grillnberger (GRÜNE)

Ersatzmitglieder:

Gerhard Wolfmayr (ÖVP) für Mag.Franz Schwarzenberger
Ingrid Gattringer (ÖVP) für Sabine Link

Johann Lehner (ÖVP) für Albert Doblhammer

Andrea Wögerbauer (GRÜNE) für Kurt Hohenwallner

Es fehlten entschuldigt:

Mag. Franz Schwarzenberger

Sabine Link

Albert Doblhammer

Kurt Hohenwallner

Es fehlten unentschuldigt:

Karl-Heinz Freitag (ÖVP)

=====

Der Leiter des Gemeindeamtes:	AL Alfred Watzinger, MBA
Der Schriftführer:	AL Alfred Watzinger, MBA
Ausfertigung der Verhandlungsschrift:	VB I Silvia Königstorfer

Tagesordnung

- 1 Mandatsverzicht GRM Vojislava Vezmar-Gutenbrunner; Nachwahl
- 2 Teilnahme am Leader-Projekt "Gusen-Erlebnisweg"; Grundsatzbeschluss
- 3 Ansuchen um Erwerb einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut Parzelle 872/43, KG Niederkulm (Rosenhain/Birkenweg); Grundsatzbeschlussfassung
- 4 Ansuchen um Auflassung und Rückübereignung des öffentlichen Gutes Parzelle 872/44, KG Niederkulm (Lindenweg); Grundsatzbeschlussfassung
- 5 Ansuchen um den Erwerb des öffentlichen Gutes Parzelle 872/12, KG Niederkulm (Baumgarten); Grundsatzbeschlussfassung
- 6 Auflassung und Rückübereignung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parzelle Nr. 2658, KG Engerwitzdorf gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Drosselweg - Engerwitzdorf); Beschlussfassung
- 7 Abtretung der Parzelle 2607/5, KG Engerwitzdorf, in das öffentliche Gut gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Teichweg); Beschlussfassung
- 8 Mappenberichtigung im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle 2700, KG Engerwitzdorf, gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Langwiesen); Beschlussfassung
- 9 Grundtausch im Bereich des öffentlichen Gutes Parzellen 1487 und 162/18, KG Holzwiesen, gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Freistädter Straße); Beschlussfassung
- 10 Wegumlegung des öffentlichen Gutes Parzelle 563/5, KG Niederkulm, gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Gehweg Adalbert-Stifter-Straße); Beschlussfassung
- 11 Mappenberichtigung und Wegumlegung des öffentlichen Gutes Parzelle 1435/2, KG Holzwiesen, gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Waldweg - Niederreitern); Beschlussfassung
- 12 Straßenbauprogramm 2021, Oberbau- und Asphaltierungsarbeiten, Auftragsvergabe; Beschlussfassung

- 13 Vergabe von Arbeiten für die Abwasserbeseitigungsanlage Engerwitzdorf, BA 17 und die Errichtung der Infrastruktur im Bereich Linzerberg und Edtdorf; Beschlussfassung
- 13 a Vergabe Bauarbeiten; Beschlussfassung
- 13 b Vergabe Überprüfungsarbeiten; Beschlussfassung
- 14 Ankauf eines LKW für den Gemeindebauhof; Auftragsvergabe; Beschlussfassung
- 15 ABGESETZT - Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 im Bereich einer Teilfläche der Parzelle 5/1, KG Klendorf (Steinreith); Grundsatzbeschlussfassung
- 16 Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 80 (Niederkulm); Beschlussfassung
- 17 Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 84 (amtswegige Änderungen - div. Ersichtlichmachungen); Beschlussfassung
- 18 Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Schweinbach" im Bereich der Parzellen 2104/1, 2104/6 und 2104/7, KG Engerwitzdorf (Radenu); Grundsatzbeschlussfassung
- 19 Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Engerwitzdorf-Pichler" im Bereich der Parzellen Nr. 341/1 und 341/2, KG Engerwitzdorf (Kornweg); weitere Grundsatzbeschlussfassung
- 20 Anregung um Neuerlassung eines Bebauungsplanes für die Parzelle 3016/1, KG Klendorf (Niederthal); Grundsatzbeschlussfassung
- 21 Bebauungsplan Nr. 41 "Madlmair" Änderung Nr. 3 (einheitliche Festlegungen); Beschlussfassung
- 22 Bebauungsplan Nr. 79 „Steiningerweg III“, Änderung Nr. 1 (einheitliche Festlegungen); Beschlussfassung
- 23 Unterstützung der Gemeinde zur Schaffung von Arztstellen in Mittertreffling; Beschlussfassung
- 24 Verabschiedung einer Resolution zur Einbeziehung der Gemeinden und Beschleunigung des Asylverfahrens; Beschlussfassung
- 25 Berichte aus den Arbeitskreisen
- 26 Bericht des Bürgermeisters
- 27 Allfälliges
- 28 Dringlichkeitsantrag: Errichtung eines Gehsteiges entlang der Roseggerstraße von der Leitnerstraße nordwärts bis zur Ost-West Verbindung
- 29 Dringlichkeitsantrag: Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von **Bürgermeister Herbert Fürst** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am **15.03.2021** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 11.02.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen die Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Weiters führt der Vorsitzende aus, dass die Abstimmung gem. § 51 Abs. 3 O.ö. GemO. 1990 durch Erheben der Hand zu erfolgen hat, sofern gesetzliche Bestimmungen keine andere Art der Abstimmung vorsehen bzw. der Gemeinderat keine andere Art der Abstimmung beschließt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt 15 von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Über einstimmigen Beschluss wird der Dringlichkeitsantrag der Grünen-BfE-Fraktion **„Errichtung eines Gehsteiges entlang der Roseggerstraße von der Leitnerstraße nordwärts bis zur Ost-West Verbindung“**

als Tagesordnungspunkt 28

und der Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion und Grünen-BfE-Fraktion

„Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland“

als Tagesordnungspunkt 29 in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung aufgenommen.

Daraufhin unterbricht der Bürgermeister zur Abhaltung der Fragestunde die Sitzung.

Nach den Anfragen an die Mitglieder des Gemeinderates setzt der Vorsitzende um 19:15 Uhr die öffentliche Sitzung fort.

1. Mandatsverzicht GRM Vojislava Vezmar-Gutenbrunner; Nachwahl

Bürgermeister Herbert Fürst berichtet, dass GRM Vojislava Vezmar-Gutenbrunner auf ihre Mitgliedschaft und Ersatzmitgliedschaft zum Gemeinderat verzichtete. Frau Vezmar-Gutenbrunner war auch Mitglied im Ausschuss für Schul- Kinderbetreuungs-, Kultur- und Sportangelegenheiten. Nunmehr brachte die Grüne-Gemeinderatsfraktion einen gültigen Wahlvorschlag ein:

Ausschuss für Schul- Kinderbetreuungs-, Kultur- und Sportangelegenheiten:

Mitglied: Mag. Pamela Hölzl

Ersatzmitglied: Dr.ⁱⁿ Jenny Niebsch

Der **Antrag auf offene Abstimmung** von Vizebürgermeister Schwarz, MBA wird einstimmig angenommen.

Da es sich bei der Wahl um eine Fraktionswahl handelt, lässt der Bürgermeister die Grüne-Gemeinderatsfraktion über den Wahlvorschlag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

2. Teilnahme am Leader-Projekt "Gusen-Erlebnisweg"; Grundsatzbeschluss

GVM Schöffl berichtet, dass die Stadtgemeinde Gallneukirchen im Rahmen der Landessonderausstellung 2015 den „NaturKulturWeg“ einrichtete. Nun ist die Idee entstanden, entlang dieses Weges an den Abschnitten in Gusennähe einen Erlebnisweg zu gestalten. Die LEADER-Region Sterngartl-Gusental hat diesen Vorschlag aufgegriffen und möchte nun gemeinsam mit den Gemeinden Alberndorf, Engerwitzdorf und Gallneukirchen das Projekt „Gusenerlebnisweg“ starten.

Ziel dieses Projektes soll es sein, Bereiche entlang der Gusen durch verschiedenste Maßnahmen und Einrichtungen attraktiver zu gestalten und den Erlebniswert der Spazier- und Wanderwege entlang der Gusen zu steigern.

Gestaltungsvorschläge:

- Trittsteine in der Gusen
- Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Spielgeräten und Motorikstationen
- Hängebrücken, Kletternetze, Balanzierstrecken
- Baumhäuser
- Sandbank
- Wasserpumpe
- Musikpavillion
- Gusenbad bzw. Badeplätze
- „Naschplätze, Schattenbepflanzungen
- usw.

Mit den Grundsatzbeschlüssen sollen die drei betroffenen Gemeinden ihr Interesse an der Projektausarbeitung bekunden, sodass eine Arbeitsgruppe aktiv werden kann. Details zur Arbeitsgruppe und Rahmenbedingungen für die Umsetzung werden zuvor in einer Abstimmung auf der Ebene Bürgermeister, Ausschuss-Obleute, Gemeindeverwaltung und Leader festgelegt.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, unter Einbeziehung der Gemeinden Alberndorf und Gallneukirchen das Projekt mit dem Arbeitstitel „Gusenerlebnisweg“ auszuarbeiten und in Abstimmung mit der LEADER-Region Sterngartl-Gusental die Grundlagen für die Finanzierung und Förderung dieses Projektes im Rahmen einer LEADER-Förderung vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

3. Ansuchen um Erwerb einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut Parzelle 872/43, KG Niederkulm (Rosenhain/Birkenweg); Grundsatzbeschlussfassung

GVM Schöffl erläutert, der Eigentümer der Liegenschaft Birkenweg 9 ersuchte am 25.01.2021 um den Erwerb einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut Parzelle 872/43, KG Niederkulm, im Ausmaß von ca. 30 - 40 m² zum ortsüblichen Preis.

Begründung: Da die Straßen rund um das Grundstück sehr eng sind, möchte er einen kleinen Parkplatz auf der genannten Teilfläche errichten, um die Durchfahrt zu erleichtern.

Die Gemeinde erwarb den Straßengrund mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020 für den Bau der Verbindungsstraße Unterer Lindenweg – Rosenhain zum Preis von € 13,20 je m². Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist diese Teilfläche als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen. Seitens der Straßenverwaltung bestehen grundsätzlich keine Einwände für die Veräußerung. Für die öffentliche Straße ist dieses Teilstück nicht zwingend erforderlich. Es handelt sich hier um eine kleine Restfläche, daher wurde sie mitgekauft. In diesem Fall sind die §§ 17 -18 Oö. Bauordnung nicht anzuwenden: Empfohlen wird dennoch, eine Zustimmung beim Vorbesitzer einzuholen.

Die Verbücherung könnte gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen. Hiefür ist ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Das genaue Flächenausmaß ist durch Vermessung festzustellen. Die Vermessungs- und Verbücherungskosten werden vom Antragsteller getragen.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt eingehend.
GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für die Auflassung und Veräußerung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut Parzelle Nr. 872/43, KG. Niederkulm, im Ausmaß von ca. 40 m² an den Antragsteller und die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorbesitzers, beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

4. Ansuchen um Auflassung und Rückübereignung des öffentlichen Gutes Parzelle 872/44, KG Niederkulm (Lindenweg); Grundsatzbeschlussfassung

GVM Schöffl führt aus, mit Ansuchen vom 29.01.2021 ersuchen die Antragsteller um die kostenlose Rückübereignung des öffentlichen Gutes Parzelle 872/44, KG. Niederkulm, im Ausmaß von ca. 45 m²

Begründung: Der Gehweg 872/44 wurde damals von den Antragstellern (Lindenweg 10, Parz. 872/40) und dem Nachbargrundstück (Lindenweg 12, Parz. 872/41) kostenlos abgetreten. Mittlerweile sind sie im Besitz beider Grundstücke. Der Wiesenweg wird seit Jahrzehnten kaum benutzt. Lediglich die Antragsteller mähen den Wiesenstreifen regelmäßig. Aufgrund der Steilheit, Unebenheiten und Rutschgefahr bei Nässe und Glatteis ist ein gefahrloses Benutzen auch kaum möglich. Im Nahbereich befindet sich zudem ein Verbindungsweg, der auch durch ein Geländer gesichert ist und somit ein gefahrloses Begehen ermöglicht. Darüber hinaus verläuft seit einiger Zeit die Straße, die bis dahin eine Sackgasse war, durch und man gelangt auch auf dieser zur oberhalb liegenden Straße.

Mit Bauplatzbewilligung vom 15.02.1962, BauR-74-62, traten die damaligen Grundbesitzer die Fläche kostenlos in das öffentliche Gut in einer Breite von ca. 1,50 m ab. Zu diesem Zeitpunkt war auch der Bebauungsplan Nr. 1 „Außertreffling“ und ab dem Jahr Nr. 1977 der Be-

bauungsplan Nr. 17 „Außertreffling II“ in Kraft, welcher im Jahr 2004 aufgehoben wurde. Die Rückübereignung hat nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 17 Oö. Bauordnung zu erfolgen. Sollte die Auflassung bzw. Rückübereignung des Wiesenwegs beschlossen werden, wäre dies von den Antragstellern im Vorfeld noch zu klären.

Seitens der Straßenverwaltung bestehen keine Einwände gegen eine Auflassung. Aufgrund der öffentliche Erschließung und der angeführten Begründung ist dieser Wiesenweg als öffentliche Wegverbindung entbehrlich geworden. Empfohlen wird die Auflassung des gesamten Weges.

Die Verbücherung könnte gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen. Hiefür ist ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Verbücherungskosten tragen die Antragsteller.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt eingehend.
GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für die Auflassung und kostenlose Rückübereignung des öffentlichen Gutes Parzelle Nr. 872/44, KG. Niederkulm, im Ausmaß von ca. 45 m², an die Antragsteller und die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch, vorbehaltlich der Klärung mit dem Vorbesitzer gemäß § 17 Oö. Bauordnung und der Grundvoraussetzung der Aufhebung des gesamten Weges, beschließen.

GVM Giritzer MA führt aus, aufgrund von Fotos sieht man, dass dieser Weg benützt wird und zukünftig eine gute fußläufige Verbindung der Anrainer zur Haltestelle der Stadtbahn darstellt. Er verstehe zwar den Antrag der Grundbesitzer auf Rückübereignung findet aber, dass der untere Teil verschenkt wird und der obere Teil des Weges dann in eine Sackgasse mündet und als öffentliches Gut nichts mehr wert ist.

GVM Mayrbäurl sagt, bei einer Rückübereignung gibt man etwas zurück und es wird nichts verschenkt. Gerade die Grünen, die Grünflächen haben wollen, sind dagegen.

GRM Mag. Seyer-Neulinger findet, dass das öffentliche Interesse an diesem Fußweg bedeutend höher und für Kinder und alte Menschen als fußläufige Kurzverbindung wichtig ist und daher dieser Punkt nicht beschlossen werden soll.

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt fest, aus eigener Erfahrung wird der Weg nicht viel genutzt.

GVM Giritzer MA versteht, dass man als Grundbesitzer von 2 nebeneinander liegenden Grundstücken keinen durchgehenden Weg haben will, aber wir sind nicht nur für eine Familie da, sondern auch für die Engerwitzdorfer Eltern von Kindern, die dann zumindest dort nicht auf der Straße gehen müssen.

GRM Dr. Niebsch stellt den

Gegenantrag,

dieser Punkt soll wieder an den Ausschuss zurückverwiesen werden.

Der Bürgermeister führt aus, das Grundstück wurde damals kostenlos abgetreten und soll daher auch kostenlos rückübereignet und nicht verschenkt werden.

Die zukünftige Haltestelle der Stadtbahn ist dort noch weit entfernt und es gibt eine andere Möglichkeit diese zu erreichen.

Dieser Weg ist im Winter gesperrt und im Sommer mit Gras und Büschen verwachsen, der andere Weg nicht und dort ist auch ein Geländer vorhanden.

Der Bürgermeister lässt über den Gegenantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Grüne-Fraktion, SPÖ-Fraktion

Gegenstimme: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Der Gegenantrag ist mehrheitlich abgelehnt.

Anschließend lässt der Bürgermeister über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: Grüne-Fraktion

Stimmhaltung: SPÖ-Fraktion

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

5. Ansuchen um den Erwerb des öffentlichen Gutes Parzelle 872/12, KG Niederkulm (Baumgarten); Grundsatzbeschlussfassung

GVM Schöffl erläutert, mit Ansuchen vom 22.11.2020 fragte die Eigentümerin der Liegenschaft Baumgarten 20 auch in Namen ihrer Nachbarn (Baumgarten 22) betreffend des Erwerbes des öffentlichen Gutes Parzelle 872/12, KG Niederkulm an. Beim diesem Grundstück handelt es sich um den befestigten öffentlichen Gehweg zwischen den Objekten Baumgarten 20 und 22. Als weitere vorstellbare Variante schlägt die Antragstellerin eine Auflassung ab der Garageneinfahrt Objekt Baumgarten 22 mit einem Wegerecht Richtung Süden für Baumgarten 22 vor.

Diese Fußwegverbindung wurde mit Bauplatzbewilligung vom 30.06.1952, BauR-2(IV)29-58-1952 und die geringfügige Wegverbreiterung mit Bauplatzbewilligung vom 12.10.1961, Bau R-456-61, von Familie Baumgartner kostenlos in das öffentliche Gut abgetreten. Zum damaligen Zeitpunkt war der Bebauungsplan Nr. 1 „Außertreffling“ und danach der Bebauungsplan Nr. 17 „Außertreffling II“ rechtswirksam, welche allerdings beide aufgelassen wurden. Die Straßenverwaltung befürwortet diese Wegauflassung nicht, da Fußgänger, vor allem auch Schüler, diese Fußwegverbindung regelmäßig nutzen und sich die öffentlichen Leitungen (Kanal, Straßenbeleuchtung) darin befinden.

Der Ausschuss beriet diesen Tagesordnungspunkt.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Antrag auf Erwerb des öffentlichen Gutes Parzelle 872/12, KG Niederkulm, aus den angeführten Gründen ablehnen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

GRM Reichör war bei der Abstimmung nicht im Saal.

6. Auflassung und Rückübereignung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parzelle Nr. 2658, KG Engerwitzdorf gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Drosselweg - Engerwitzdorf); Beschlussfassung

GVM Stefan Schöffl berichtet, im Zuge der Baulandwidmung am Drosselweg in Engerwitzdorf schloss die Gemeinde auch eine Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung mit den Grundbesitzern ab. Der Bau der Infrastruktur (Wasser, Kanal, Straße inkl. Umkehr) ist mittlerweile abgeschlossen. Der Knick im Straßenverlauf des öffentlichen Gutes 2658, KG Engerwitzdorf, im südwestlichen Bereich des neuen Baugrundstückes Parzelle 303/9, KG Engerwitzdorf, ist noch zu korrigieren, da dieses Teilstück für das öffentliche Gut nicht mehr erforderlich ist.

Im Jahr 2001 traten die Grundbesitzer Pichler die Fläche nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Teilungsplan GZ 12616/01, Grundabtretungsvereinbarung vom 04.12.2001) kostenlos in das öffentliche Gut ab. Sie ersuchen nun um Rückübereignung des Teilstückes „1“ im Ausmaß von ca. 3 m² laut Teilungsplan GZ 4048b des Vermessungsbüros geounit DI Fuchsberger – DI Stöger Ziviltechniker OG an.

Die Verbücherung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Vermessungs- und Verbücherungskosten trägt der Antragsteller. Eine entsprechende Vereinbarung liegt vor.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Auflassung und Rückübereignung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parzelle Nr. 2658, KG. Holzwiesen im Ausmaß von 3 m² und die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch entsprechend des Vermessungsplanes der geounit DI Fuchsberger – DI Stöger Ziviltechniker OG, GZ 4048b, beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

7. Abtretung der Parzelle 2607/5, KG Engerwitzdorf, in das öffentliche Gut gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Teichweg); Beschlussfassung

GVM Schöffl führt aus, die Bauplatzbewilligung für das Grundstück 2607/2, KG. Engerwitzdorf, am Teichweg erteilte die Gemeinde im Jahr 2008. Nun soll es bebaut werden. Im Zuge der Planvorprüfung trat die Straßenverwaltung an die künftige Bauwerberin heran und ersuchte um eine Abtretung im südwestlichen Bereich der Liegenschaft. Beim Teichweg handelt es sich um eine Sackgasse. Unter der Autobahn führt nur ein Fußweg zur südlich gelegenen

nen Siedlung Holzwassen. Die Abtretung würde eine Verbesserung hinsichtlich des Winterdienstes und der Einsatzfahrzeuge (Müllabfuhr, Rettung, Feuerwehr) bedeuten und eine Umkehrmöglichkeit schaffen. Die Grundeigentümerin stimmt dieser kostenlosen Abtretung in das öffentliche Gut zu. Vom Vermessungsbüro geounit DI Fuchsberger – DI Stöger Ziviltechniker OG liegt ein Teilungsplan, GZ 4349, vor. Demnach soll das Teilstück „1“ (Parzelle 2607/5, KG Engerwitzdorf) im Ausmaß von 82 m² in das öffentliche Gut abgetreten werden.

Die Verbücherung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Hiefür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Kosten für die Vermessung und der grundbücherlichen Durchführung übernimmt die Grundbesitzerin. Eine entsprechende Vereinbarung liegt vor.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Abtretung der Parzelle 2607/5, KG Engerwitzdorf, in das öffentliche Gut im Bereich des Teichweges entsprechend dem Vermessungsplan der geounit DI Fuchsberger – DI Stöger Ziviltechniker OG, GZ 4349, sowie die Widmung dieser Fläche zum Gemeingebrauch beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

8. Mappenberichtigung im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle 2700, KG Engerwitzdorf, gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Langwassen); Beschlussfassung

GVM Schöffl erläutert, die Zufahrt zum Objekt Langwassen 5 entspricht nicht dem Verlauf in der Natur. Die Grundbesitzer der umliegenden Grundstücke ersuchten daher die Gemeinde um eine Mappenberichtigung des öffentlichen Gutes Parzelle 2700, KG Engerwitzdorf.

Vom Vermessungsbüro geounit DI Fuchsberger – DI Stöger Ziviltechniker OG liegt ein Teilungsplan, GZ 4421 b, vor. Demnach treten die Grundbesitzer insgesamt 82 m² in das öffentliche Gut ab und erhalten insgesamt 18 m² aus dem öffentlichen Gut. Die Differenzfläche beträgt 64 m², welche die Grundbesitzer kostenlos in das öffentliche Gut abtreten.

Die Verbücherung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Hiefür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Gemeinde beteiligt sich bei den Kosten für die Vermessung mit € 450 netto und übernimmt die Eintragungsgebühr. Die restlichen Kosten tragen die Grundbesitzer. Eine entsprechende Vereinbarung mit den betroffenen Grundbesitzern liegt vor.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die angeführte Mappenberichtigung des öffentlichen Gutes Parzelle 2700, KG Engerwitzdorf, entsprechend dem Vermessungsplan der geounit DI Fuchsberger –

DI Stöger Ziviltechniker OG, GZ 4421 b, sowie die Widmung zum und die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch beschließen. Die Finanzierung ist im Budget 2021 vorgesehen. (VA: 01/320/729)

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

9. Grundtausch im Bereich des öffentlichen Gutes Parzellen 1487 und 162/18, KG Holzwiesen, gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Freistädter Straße); Beschlussfassung

GVM Schöffl stellt fest, der Gemeinderat beschloss in der Sitzung am 08.10.2020 den Grundsatzbeschluss für den flächengleichen Grundtausch im Bereich der Liegenschaft Freistädter Straße 16, bestehend aus den Parzellen 156 und 162/20, KG. Holzwiesen.

Nunmehr liegt der Teilungsplan des Vermessungsbüros geolanz ZT-GmbH - Zivilgeometer DI Herwig Lanzendörfer, GZ 2123/20 vor. Demnach beträgt die Tauschfläche 25 m² in und aus dem öffentlichen Gut Parzellen 1487 und 162/18, KG Holzwiesen.

Die Verbücherung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Kosten der Vermessung und der grundbücherlichen Durchführung übernimmt der Antragsteller. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Grundbesitzer liegt vor.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Grundtausch im Bereich des öffentlichen Gutes Parzellen 1487 und 162/18, KG Holzwiesen, entsprechend dem Vermessungsplan der geolanz ZT-GmbH - Zivilgeometer DI Herwig Lanzendörfer, GZ 2123/20, sowie die Widmung zum und Aufhebung aus dem Gemeingebrauch beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

10. Wegumlegung des öffentlichen Gutes Parzelle 563/5, KG Niederkulm, gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Gehweg Adalbert-Stifter-Straße); Beschlussfassung

GVM Schöffl berichtet, im Zuge einer Baubesprechung im August 2020 beim Projekt Panoramawohnen im Bereich der Adalbert-Stifter-Straße in Mittertreffling ergab sich aufgrund des Geländes und der Situierung der beiden Wohnanlagen die Verlegung des Fußweges. Der Projektträger suchte daher um die Verlegung an und begründet dies wie folgt:

Der gegenständliche Fußweg schafft eine Verbindung zwischen der Adalbert-Stifter-Straße und der Schillerstraße und soll an die Grundgrenze der beiden Projekte Panoramawohnen (Parzelle 576/6) und Projekt Schillerstraße (Parzellen 595/11 und 575/4) verlegt werden. Durch die Verlegung an die Grundgrenze wird eine durchgehende Trennung der beiden Projekte geschaffen. Zusätzlich ergibt sich dadurch die Möglichkeit für die Bewohner des Pro-

jekts Schillerstraße eine Gehwegverbindung von der Parkfläche zu den Eingängen zu schaffen. Die provisorisch angelegte Stiege kann damit entfallen.

Laut Bebauungsplan Nr. 32 „Mittertreffling“, Änderung Nr. 14, ist der Fußweg in einer Breite von 2,0 m auszuführen. Dies bleibt auch bei der geringfügigen Verlegung Richtung Osten bestehen. Seitens der Bautechnik bestehen daher keine Einwände für diese Umlegung. Aufgrund der Geringfügigkeit ist keine Einzeländerung des Bebauungsplanes erforderlich. Dies kann im Zuge einer allgemeinen Überarbeitung des Bebauungsplanes erfolgen.

Nunmehr liegt der Teilungsplan des Vermessungsbüros DI Christoph Bauer, GZ 16954 vor. Demnach werden insgesamt 70 m² in und 54 m² aus dem öffentlichen Gut Parzelle 563/5, KG Niederkulm, abgetreten. Die Differenzfläche von 16 m² tritt die Grundbesitzerin kostenlos in das öffentliche Gut ab.

Die Verbücherung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Kosten der Vermessung und der grundbücherlichen Durchführung übernimmt die Antragstellerin. Der Gemeinde dürfen durch diese Wegverlegung keine Kosten entstehen. Eine entsprechende Vereinbarung mit der Grundbesitzerin liegt vor.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Verlegung des öffentlichen Fußweges Parzelle 563/5, KG Niederkulm, entsprechend dem Vermessungsplan des Büros DI Christoph Bauer, GZ 16954, sowie die Widmung zum und Aufhebung aus dem Gemeingebrauch beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

11. Mappenberichtigung und Wegumlegung des öffentlichen Gutes Parzelle 1435/2, KG Holzwiesen, gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Waldweg - Niederreitern); Beschlussfassung

GVM Stefan Schöffl stellt fest, der öffentliche Waldweg westlich von Niederreitern entspricht nicht dem Verlauf in der Natur. Die Grundbesitzer ersuchten daher die Gemeinde um eine Mappenberichtigung des öffentlichen Gutes Parzelle 1435/2, KG Holzwiesen.

Vom Vermessungsbüro DI Christoph Bauer liegt ein Teilungsplan, GZ 16951, vor. Demnach treten die Grundbesitzer insgesamt 1.519 m² in das öffentliche Gut ab und erhalten insgesamt 507 m² aus dem öffentlichen Gut. Die Differenzfläche beträgt 1.012 m², welche die Grundbesitzer kostenlos in das öffentliche Gut abtreten.

Die Verbücherung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Kosten der Vermessung und der grundbücherlichen Durchführung übernimmt die Gemeinde.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die angeführte Mappenberichtigung und Wegumlegung des öffentlichen Gutes Parzelle 1435/2, KG Holzwiesen, entsprechend dem Vermessungsplan des Büros DI Christoph Bauer, GZ 16951, sowie die Widmung zum und die Aufhebung aus dem Gemeindegebrauch beschließen. Die Finanzierung war im Budget 2020 und 2021 vorgesehen. (VA: 01/320/729)

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

12. Straßenbauprogramm 2021, Oberbau- und Asphaltierungsarbeiten, Auftragsvergabe; Beschlussfassung

GVM Schöffl führt aus, der Gemeinderat hat in der Sitzung am 17.12.2020 das Straßenbau- und -sanierungsprogramm sowie das Geh- und Radwegebauprogramm 2021 beschlossen. Die Ausschreibung der bituminösen Oberbau- und Deckarbeiten wurde im nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich durchgeführt.

Die Angebotsöffnung am 24.02.2021 ergab nach Prüfung der Angebote folgendes Ergebnis:

Rhg.	Firma	Angebots= summe inkl. Ust.
1	Porr Bau GmbH aus Linz	616 355,63 €
2	Strabag AG aus Linz	638 779,66 €
3	Swietelsky BaugesmbH aus Linz	673 391,81 €
4	Held und Francke BaugesmbH aus Linz	692 926,68 €
5	Leyrer und Graf GmbH aus Traun	706 224,79 €
6	Hasenöhrl Bau aus St. Pantaleon	707 519,92 €
7	SZ Bau Zamponi & Stallinger BaugesmbH aus Naarn	719 401,98 €

Die Ausschreibung umfasst folgende Anlagenteile:

Bauvorhaben
Sanierung – Verbindungsstraße GW Steinreith – Holzwiesen (Entlang Autobahn)
Sanierung - Oberholz Gemeindefstraße von Schmiedgassen 23 (Dorninger) bis Amberg (Schöffl Kapelle)
Sanierung – Oberthal von Oberthal 3 (Doblhammer) bis Stierzer – Gemeindegrenze
Sanierung - Oberholz Gemeindefstraße von Amberg 5 (Weglehner) bis Oberthal 27 (Berger)
Instandsetzung – Wolfing Richtung Wolfingerberg
Sanierung – Kostenanteil Güterweg Langwiesen für Mehrbreite über 3,5 m

Instandsetzung – Gratz Bereich Zufahrt Mühlböck
Sanierung – Am Kropfberg von Objekte Am Kropfberg 2-6
Sanierung – Teilbereich Achleitenweg
Sanierung – Engerwitzdorf von Weinbergstraße bis Engerwitzdorf 29
Sanierung – Alte Linzer Straße vom Binderweg bis Alte Linzer Straße 32 → Austausch der Wasserleitung erforderlich
Sanierung – Moserweg vom Moserweg 2 bis Fiedlhofweg → Austausch der Wasserleitung erforderlich
Sanierung – Verbindungsstraße Bach – Mühlholzstraße
Sanierung – Haidberg von Sportplatzweg Richtung Haid bis nach Bachquerung
Sanierung – Steinreith von der Landesstraße bis Steinreith 19
Sanierung – Zufahrt Martinstift von Tiefbehälter Gallneukirchen bis Zufahrt Bauernhaus
Sanierung – Peterhofgasse Sanierung Teilbereich wegen Wasserrohrbruch
Sanierung – Leitnerstraße ab der Ortsplatzzufahrt bis Rosseggerstraße
Neubau – Wabengasse
Neubau - Kosten für Grundeinlöse Straßenbau Verbindung Unterer Lindenweg – Rosenhain

Bauvorhaben Geh- und Radwege:
Gehweg von Kesselboden bis Klausweg (Gemeinsam mit Gem. Gallneukirchen – Kostenteilung je 50 %)
Gehsteig entlang Güterweg Gallusberg vom Hofweg bis Wiesingerweg
Geh- und Radweg von Schweinbach bis Engerwitzdorf
Kosten für Grundeinlöse Geh- und Radweg von Schweinbach bis Engerwitzdorf
Schotterung des Verbindungsweges von der Mühlholzstraße bis Güterweg Langwiesen

Stellt sich nach Abrechnung der oben angeführten Straßenbauvorhaben heraus, dass noch finanzielle Mittel verfügbar sind, sollten diese für nachstehende Baumaßnahmen verwendet werden:

Straßen:
Knierübelstraße von Oberholzstraße bis Gemeindegrenze
Bachgartenweg bis Stierzer
Aussichtsweg
Lindenweg

Aufgrund der Kostenschätzung vom 11.01.2021 wurden für den ausgeschriebenen Bauumfang folgende Kosten veranschlagt: € 643.826,92 inkl. USt.

Das Angebot des Billigstbieters mit der Summe € 616.355,63 inkl. USt liegt um € 27.471,27 inkl. USt = 4,3 % darunter.

Die Finanzierung der Ausschreibung der bituminösen Oberbau- und Deckarbeiten für das Straßenbau- und -sanierungsprogramm sowie Geh- und Radwegebauprogramm 2021 ist unter den Voranschlagsstellen 05/612580/002 gesichert.

Der Ausschuss hat diesen Tagesordnungspunkt eingehend vorberaten.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen, die Asphaltierungsarbeiten für das Jahr 2021 an die Firma Porr Bau GmbH aus Linz mit der Angebotssumme von € 616.355,63 inkl. USt (€ 513.639,69 exkl. USt) zu vergeben. Die Finanzierung ist unter der VA Stelle 05/61258/002 gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Stimmenthaltung: Grüne-Fraktion

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

13. Vergabe von Arbeiten für die Abwasserbeseitigungsanlage Engerwitzdorf, BA 17 und die Errichtung der Infrastruktur im Bereich Linzerberg und Edtsdorf; Beschlussfassung

13a. Vergabe Bauarbeiten; Beschlussfassung

GVM Schöffl führt aus, das Ziviltechnikerbüro Eitler und Partner ist mit der Bauleitung für folgende Projekte beauftragt worden:

- Linzerberg - Schebagründe → Infrastrukturvereinbarung
- Edtsdorf - Pointner → Infrastrukturvereinbarung
- Engerwitzberg - Punzengraben → Beschluss des Gemeinderates

Das Zivilingenieursbüro DI Eitler & Partner schätzte die Baukosten auf € 542.200,00 und schrieb die Arbeiten im nicht offenen Verfahren mit Bestbieterprinzip aus.

Die Angebotsöffnung am 22.02.2021 ergab nach Prüfung folgendes Ergebnis:

Rhg.	Firma	Preis exkl. USt
1	NSB GmbH aus Windhaag bei Freistadt	599 164,83
2	Rabmer Bau & Umwelttechnik GmbH aus Altenberg	618 002,70
3	Porr GmbH aus Linz	639 053,83
4	Kern GmbH aus Tragwein	698 484,35
5	HF Held und Francke GmbH aus Linz	787 425,41
6	WDS Bau GmbH aus Perg	888 201,41

Das Planungsbüro arbeitete nachstehenden Vergabevorschlag aus.

Der Auftrag soll an die bestbietende Firma NSB Neu San Bau GmbH Betriebsstraße 4, 4263 Windhaag bei Freistadt gemäß Angebot vom 22.02.2021 mit einer Angebotssumme von € 599.164,83 exkl. USt vergeben werden.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen, dass der Auftrag für die Erweiterung des Kanales, der Wasserleitungen und der Straßen an die bestbietende Firma NSB Neu San Bau GmbH, Betriebsstraße 4, 4263 Windhaag bei Freistadt zum Preis von € 599.164,83 exkl. USt. vergeben wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

13b. Vergabe Überprüfungsarbeiten; Beschlussfassung

GVM Schöffl erläutert, der Projektant holte 4 Angebote für die Durchführung der Prüfmaßnahmen für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Engerwitzdorf Bereich Reinwasserkanal Punzengraben, Bereich Edtsdorf Pointner sowie für die Wasserversorgungsanlage Engerwitzdorf für die Bereiche Linzerberg – Scheb, Moserweg, Peterhofgasse und Alte Linzer Straße ein.

Nach Prüfung der Angebote liegt folgendes Ergebnis vor:

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Swietelsky AG aus Taufkirchen | € 4.235,72 exkl. USt. |
| 2. Maier-Bauer Prüftechnik GmbH aus Raab | € 4.551,00 exkl. USt. |
| 3. A. Zaussinger aus Wartberg | € 5.443,00 exkl. USt. |
| 4. RTi Austria GmbH aus Altenberg | € 11.418,41 exkl. USt. |

Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses schlägt der Planer vor, die Arbeiten an die billigstbietende Firma Swietelsky AG aus Taufkirchen zum Preis von € 4.235,72 exkl. USt. zu vergeben.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen, dass der Auftrag für die oben angeführten Überprüfungsarbeiten bei der Abwasserbeseitigungsanlage Engerwitzdorf sowie bei der Wasserversorgungsanlage Engerwitzdorf an die billigstbietende Swietelsky AG aus Taufkirchen zum Preis von € 4.235,72 exkl. USt. vergeben wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

14. Ankauf eines LKW für den Gemeindebauhof; Auftragsvergabe; Beschlussfassung

GVM Schöffl berichtet, der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 17.12.2021 den Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines Lkw mit Kran und Zusatzgeräten. Die Firma MAN TRUCK aus Leopoldsdorf gewann die Ausschreibung der BBG als Bestbieter und stellte ein Angebot auf Basis des Rahmenvertrages der BBG.

Mit der Firma MAN und den Firmen für Aufbauten bzw. Zusatzgeräten fanden im Beisein des Bauhofleiters und der LKW-Fahrer einige Abstimmungsgespräche statt.

Die Firma MAN hat auf Basis des Rahmenvertrages der BBG folgendes Angebot gestellt:

- LKW MAN TGS 18.430 4 x 4 BL
- Kran Palfinger PK -14002EH-C
- Meiler 3 Seiten Kipper
- Vario Schneepflug KL V 32
- Bankettstreugerät STI Steyr
- Sanierung des bestehenden Steuers

Die Gesamtkosten des neuen Fahrzeuges mit Zusatzgeräten betragen € 247.984,30 exkl. USt. (€ 297.581,16 Inkl. USt.).

Die BBG prüfte das Angebot der Firma MAN. Dieses entspricht der Rahmenvereinbarung der BBG („LKW 2017“ mit der BBG-GZ 2801.02733.00).

Die Vergabe wurde eingehend vorberaten und soll vorbehaltlich des Nachtragsvoranschlags 2021 beschlossen werden.

GVM Schöffl stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Ankauf des oben angeführten LKWs mit Zusatzgeräten von der Firma MAN Truck aus Leopoldsdorf zum Gesamtpreis von € 247.984,30 exkl. USt. (€ 297.581,16 Inkl. USt.) beschließen. Der Gesamtbetrag ist im Nachtragsvoranschlag 2021 unter den Haushaltsstellen 617/020 und 617/040 vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

15. ABGESETZT - Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 im Bereich einer Teilfläche der Parzelle 5/1, KG Klendorf (Steinreith); Grundsatzbeschlussfassung

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

16. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 80 (Niederkulm); Beschlussfassung

GRM Pühringer W. erläutert, die Änderung betrifft die Erweiterung der bestehenden „Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude“ von derzeit max. 10 Wohneinheiten auf max. 12 Wohneinheiten auf den Parzellen Nr. .9, 85/1 und 75/1 KG Niederkulm. Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 14.02.2019 den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

Die **betroffenen Grundanrainer** gaben keine Stellungnahmen ab.

Die **Linz Netz GmbH** und **Netz Oberösterreich GmbH** erheben keine Einwände.

Der **Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz** teilt mit, dass es sich hierbei grundsätzlich vorwiegend um eine Raumordnungsfrage handelt und weniger um eine Beurteilung im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild. Da jedoch beim Einbau von Wohnungen in ehemalige landwirtschaftliche Hofanlagen auch die erforderlichen Stellplätze notwendig sind, ist zu hinterfragen, wo die Stellplätze sichergestellt werden. Auf Grundlage des § 30 Raumordnungsgesetz sind auch die erforderlichen Stellplätze in den Bestandsgebäuden unterzubringen. Beim durchgeführten Lokalausgang am 29.04.2019 wurde festgestellt, dass dies derzeit bereits nicht der Fall ist und augenscheinlich PKW-Stellplätze im Freibereich um die betroffene Hofstelle eingerichtet sind. Es ist daher zu klären, ob die zusätzlichen PKW-Stellplätze überhaupt im Gebäudebestand untergebracht werden können. Weiters ist in den vorliegenden Unterlagen angeführt, dass durch die Erhöhung der Wohnungsanzahl eine Verlängerung und Vergrößerung der Gebäudehülle erfolgen soll. Diesbezüglich ist zu hinterfragen, inwieweit dies durch die Bestimmungen des § 30 Oö. ROG überhaupt möglich sein kann.

Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird daher auf die raumordnungsrechtlichen Probleme hingewiesen und der Erhöhung der Wohnungsanzahl von 10 auf 12 grundsätzlich äußerst **problematisch gesehen**.

Die **Abteilung Land- und Forstwirtschaft** teilt mit, dass solche Sonderausweisungen im Grünland aus agrarfachlicher Sicht eher kritisch gesehen werden, da eine landwirtschaftliche Nutzung und zugleich eine Wohnnutzung mögliches Konfliktpotential bringt. Der Gemeinderat bringt jedoch zum Ausdruck, dass im Bereich Niederkulm trotz bestehender Grünlandwidmung einer Wohnnutzung dem Vorzug gegenüber einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gegeben wird. Aufgrund der Tatsache, dass bereits 10 Wohneinheiten genehmigt sind wird die geplante Erweiterung auf 12 Wohneinheiten **zur Kenntnis genommen**.

Die **Abteilung Umwelt- Bau- und Anlagentechnik** teilt in Ihrer Stellungnahme mit, dass sich aufgrund der umfangreichen Wohnnutzung durch die bereits bestehende Widmung (max. 10 Wohneinheiten) bei einer Änderung der Widmung zur Errichtung von 2 weiteren Wohnein-

heiten nicht mit einer relevanten Verschärfung des vorliegenden Konfliktpotentials zu rechnen ist. Jedenfalls wird darauf hingewiesen, dass es sich in diesem Fall durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe zu höheren Geruchsimmissionen kommen kann, als etwa in der Widmung Bauland Wohngebiet laut deutscher Geruchsimmissionsrichtlinie vorgesehen ist, um im Regelfall eine Belästigung durch Geruch zu vermeiden. Gemäß der deutschen Geruchsimmissionsrichtlinie, ist das Wohnen im Außenbereich mit einem weitaus geringeren Schutzanspruch gegenüber Geruchsimmissionen verbunden.

Seitens der **Abteilung Wasserwirtschaft** wird wie folgt Stellung genommen:

Wasserversorgung: da es sich um ein Objekt in Einzellage (Streulage) handelt, ist die angestrebte Versorgung mittels Hausbrunnen (vorausgesetzt die Trinkwassereignung hinsichtlich Qualität und Quantität wird nachgewiesen) fachlich als geeignet anzusehen und ist die Umwidmung aus diesem Grund nicht abzulehnen.

Abwasserwirtschaft: Unter der Voraussetzung, dass die Kapazität der bestehenden Pflanzenkläranlage nicht überlastet wird, kann der geplanten Umwidmung (zusätzlich 2 Wohneinheiten) zugestimmt werden.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz): Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW 100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich. Der vorliegenden Planung wird zugestimmt.

Die **Abteilung Raumordnung** teilt aus fachlicher Sicht mit, die Planungsfläche liegt in einem landwirtschaftlich geprägten Weiler in peripherer Lage in der Ortschaft Niederkulm ca. 5 km westlich des Gemeindehauptortes von Engerwitzdorf bzw. 3 km westlich des Gemeindehauptortes der Stadt Gallneukirchen. Demzufolge ist aus Sicht der Örtlichen Raumordnung auch vor dem Hintergrund der bereits bestehenden 10 Wohnungen eine weitere Intensivierung der Wohnnutzung aufgrund der - bezogen auf den Hauptsiedlungsraum - dezentralen Lage des Änderungsbereiches und in Berücksichtigung der daraus resultierenden unzureichenden Versorgung mit u.a. sozialer Infrastruktur jedenfalls negativ zu beurteilen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Sonderausweisung gem. § 30 Abs. 8 Oö. ROG 1994 eine reine Bestandsausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude darstellt und die geplante Verlängerung und Vergrößerung der Gebäudehülle demnach nicht zulässig ist. Zudem ist festzuhalten, dass die derzeitige Sonderausweisung mit max. 10 Wohnungen aufgrund der augenscheinlich fehlenden Mindeststellplätze bereits zu hinterfragen ist. Zusammenfassend ist aus rein raumordnungsfachlicher Sicht mitzuteilen, dass die Voraussetzungen für eine zusätzliche Wohnnutzung im gegenständlichen Bereich nicht gegeben sind und dem vorliegende Änderungsansuchen daher nicht zugestimmt werden kann.

Bezüglich der Verlängerung und Vergrößerung der Gebäudehülle wird angemerkt, dass die zusätzlich geschaffenen 2 Wohneinheiten in dem Bestand untergebracht werden. Daher erfolgt keine Veränderung der Gebäudehülle und auch keine Versiegelung des dörflichen Freiraumes. Auch verändert sich der dörfliche Charakter nicht.

Der Stellungnahme der Abteilung Raumordnung und des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz kann nicht nachvollzogen werden. Die Sonderausweisung besteht schon seit Jahrzehnten. Die letzte Anpassung erfolgte mit dem Änderungsverfahren Nr. 71 zum Flächenwidmungsplan Nr. 5/2002 im Jahr 2007. Die betroffene Liegenschaft ist erhaltungswürdig, durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen, weiters bleibt durch die geringfügige Erweiterung um zwei weitere Wohneinheiten das äußere Erscheinungsbild im Wesentlichen erhalten und das Orts- und Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt. Die

Stellplätze waren auch bereits bei den vorangegangenen Widmungen im Freibereich des Hofes.

Seit dem Jahr 1994 ist die Pflanzenkläranlage in Betrieb. Laut Antragsteller ist die Kapazität für die beiden weiteren Wohnungen gegeben. Im Bereich Niederkulm ist die Versorgung mit einer öffentlichen Abwasserentsorgung seitens der Gemeinde nicht angedacht. Der Betrieb einer Pflanzenkläranlage ist aus ökologischer Sicht zu begrüßen.

Es hat in diesem Siedlungsbereich noch nie Beschwerden von Anwohnern hinsichtlich von Geruchsimmissionen gegeben. Durch die (Miet)Wohnungen wird das Dorf belebt und ein Aussterben verhindert.

Bei einem gemeinsamen Gesprächstermin am 19.09.2019 mit der Fachabteilung Raumordnung (Teilnehmer: DI Rockenschaub, DI Eckmayr, DI Mandlbauer, Bürgermeister Fürst, Frau Baumgartner) besprachen wir die Stellplatzthematik im Grünland. Diese sind auch bei Sonderausweisungen im Grünland ein Graubereich, da dies rechtlich nicht genau festgelegt ist. Die Empfehlung lautete damals, die Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes abzuwarten, da genau diese Problematik künftig geregelt sein soll. Danach sollten wir die gegenständliche Widmung zur Genehmigung übermitteln.

Die Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes ist nun seit 01.01.2021 rechtswirksam.

§ 30 Abs. 6d lautet wie folgt: *„Die Herstellung von befestigten Freiflächen an der Hofstelle und deren unmittelbarem Nahbereich ist einmalig entweder zur Schaffung von maximal acht Stellplätzen für Kraftfahrzeuge oder bis zu einem Gesamtausmaß von maximal 300 m² für betriebliche Manipulationszwecke zulässig, sofern dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.“*

Die Gesetzesnovelle ändert laut Herrn DI Eckmayr die fachlichen Stellungnahmen der Raumordnung nicht. Zu prüfen ist seitens der Gemeinde was bereits genehmigter Bestand ist. Weiters ist in der Grundlagenforschung eine ausführliche Begründung für die Erweiterung in der Peripherie mitzuteilen.

Mit Bescheid vom 27.08.2007 erteilt die Gemeinde die Bewilligung für den Zu- und Umbau beim Objekt Niederkulm 1. Es betraf den Einbau von drei weiteren Wohneinheiten, die Vergrößerung einer Wohnung (DG), den Zubau Garage und Hofladen. Im genehmigten Lageplan sind für die 10 Wohneinheiten insgesamt 12 Pkw-Stellplätze außerhalb des Hofes genehmigt worden.

Im aktuellen Widmungsverfahren forderte die Gemeinde je Wohneinheit zwei Stellplätze. Die erforderlichen Stellplätze konnte der Grundbesitzer nachweisen. Insgesamt sind 24 Plätze erforderlich, wovon die Hälfte bereits 2007 baurechtlich genehmigt wurde. Geht man von einer ungefähren Stellplatzgröße von 3,0 m x 5,0 m aus, bedeutet dies bei 12 neu zu schaffenden Abstellflächen ein Gesamtausmaß von 180 m², was sich mit der Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes grundsätzlich deckt und genehmigungsfähig ist.

Wie bereits angeführt, handelt es sich beim gegenständlichen Umwidmungsverfahren um eine geringfügige Erweiterung, was den grundsätzlichen Planungszielen der Gemeinde entspricht. Die Erweiterung ist auch als Bodenbündnisgemeinde zu begrüßen, da durch die Schaffung von weiteren Wohneinheiten kein zusätzlicher Bodenverbrauch stattfindet. Öffentliche Interessen und Interessen Dritter werden dadurch nicht verletzt.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt eingehend.

GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 80 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 aus den angeführten Gründen beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Stimmenthaltung: Grüne-Fraktion

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

17. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 84 (amtswegige Änderungen - div. Ersichtlichmachungen); Beschlussfassung

GRM Pühringer W. führt aus, die Änderung Nr. 84 betrifft die amtswegigen Änderungen bzw. Aktualisierungen des Gesamtplanes. Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 16.05.2019 den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

Bei der **Planaufgabe** zur **öffentlichen Einsichtnahme** sind **keine Stellungnahmen** eingelangt.

Die **Forstbehörde** teilt mit, dass bei Einarbeitung der Korrekturen bei den Parzellen Nr. 1274/1, 1785, KG Klendorf, 1289, 1280/2 und 1249, KG Holzwiesen, der Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt wird.

Seitens der **Abteilung Wasserwirtschaft** und der **Wildbach- und Lawinerverbauung** bestehen keine Einwände.

Die **Abteilung Umwelt- Bau- und Anlagentechnik** teilt mit, dass es im Bereich der Engerwitzdorfer Straße kürzlich zu einem Umbau der 30 kV-Leitungsachsen gekommen ist, weiters kam es auch im Bereich Langwiesen zu Umbauten. Es wird daher empfohlen die exakte Lage-richtigkeit im Flächenwidmungsplan darzustellen.

Die **Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht** teilt mit, dass keine Verdachtsflächen oder Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes registriert sind.

Seitens der **Überörtlichen Raumordnung** wird diese Änderung zur Kenntnis genommen. Sie weisen allerdings darauf hin, dass die Signatur für den Freihaltebereich der Regiotram kaum erkennbar ist, da die Grenzlinie offenbar nicht die korrekte Strichstärke (gem. §4 Abs. 2 der Freihalteverordnung- Strichpunktlinie 1,2 mm) aufweist und folglich überlagert wird.

Das **Bundesdenkmalamt (Abteilung für Oberösterreich)** führt in ihrer Stellungnahme an, dass die in der Gemeinde befindlichen unter Denkmalschutz stehenden Objekte, zu berücksichtigen sind. Weiters sind alle archäologischen Fundstellen die im Flächenwidmungsplan als „Archäologische Fundzone“ und „Archäologisches Fundhoffnungsgebiet“ auszuweisen sind. Dies ist gegeben.

Die **Abteilung Raumordnung** teilt mit, dass die vorliegende Änderung grundsätzlich zur Kenntnis genommen werden kann, wenn folgende Punkte im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte noch berücksichtigt werden:

- die Signatur für den Freihaltebereich der Regiotram sind kaum erkennbar, da die Grenzlinie offenbar nicht die korrekte Strichstärke (gem. § 4 Abs. 2 der Freihalteverordnung – Strichpunktlinie 1,2 mm) aufweist und folglich überlagert wird.
- um die tatsächlich vorliegenden Ist-Stände der HS-Leitungsanlagen und deren exakte Lagerichtigkeit in der Flächenwidmung darzustellen, wird empfohlen, sich die entsprechenden Datensätze von der Linz Netz GmbH zu besorgen und in die Planunterlagen einzupflegen.
- die in der Gemeinde Engerwitzdorf befindlichen unter Denkmalschutz stehenden Objekte, die jedenfalls von der Gemeinde zu berücksichtigen sind, sind dem Link der beigelegten Stellungnahme zu entnehmen. Darüber hinaus werden die archäologischen Fundstellen angeführt, welche im Flächenwidmungsplan als „Archäologische Fundzone“ gekennzeichnet werden sollten.
- aus forstfachlicher Sicht wurden in Teilbereichen Unstimmigkeiten festgestellt und sind Korrekturen vorzunehmen. Im Detail wird auf die diesbezügliche Stellungnahme verwiesen.
- da es sich bei vorliegender Änderung lediglich um eine Einzeländerung betreffend die Ersichtlichmachungen handelt, sind die laufenden bzw. die bereits rechtskräftigen Änderungen des Flächenwidmungsplanes auch als solche darzustellen.

Die Ortsplanerin korrigierte bereits die geforderten Änderungen und Ergänzungen im Verfahrensplan.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.
GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 84 in der nun vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

18. Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Schweinbach" im Bereich der Parzellen 2104/1, 2104/6 und 2104/7, KG Engerwitzdorf (Radenau); Grundsatzbeschlussfassung

GRM Pühringer W. informiert, dass sich auf der Parzelle 2104/1, KG Engerwitzdorf die Objekte Radenau 2 und 6 befinden. Für das Objekt Radenau 6 erteilte die Gemeinde die Bewilligung für den Abbruch des Gebäudes. Die Eigentümer beabsichtigen nun die Liegenschaft zu teilen. Dadurch wird ein neuer Bauplatz geschaffen auf dem die Errichtung eines Wohnhauses geplant ist.

Im Zuge der Erteilung der Bauplatzbewilligung des neu geschaffenen Bauplatzes ist eine Abtretung in das öffentliche Gut erforderlich. Laut dem gültigen Stamplan des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schweinbach“ aus dem Jahr 1986 ist in diesem Bereich eine Straßenbreite von 7,5 m (6,0 m Straße und 1,5 m Gehsteig) vorgeschrieben. Die Änderung Nr. 22 des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schweinbach“ legte bereits im Bereich des östlich angrenzenden Grundstückes Parzelle Nr. 2104/6 (Radenau 8) eine reduzierte Straßenbreite von 5,17 m fest.

Der Bebauungsplan soll dahingehend geändert werden, dass die Straßenbreite im östlichen Bereich der Parzelle Nr. 2104/1, KG Engerwitzdorf, mit 5,17 m weitergeführt wird. Weiters soll die Straßenbreite im Bebauungsplan im Bereich des Objektes Radenau 2a (Parzelle Nr. 2104/7, KG Engerwitzdorf) berichtigt werden. Die Abtretung in das öffentliche Gut erfolgte bereits bei der Bauplatzbewilligung. Diese Straßenbreite soll im Bereich des Objektes Radenau 2 weitergeführt und auch schon im Bebauungsplan berücksichtigt werden. Ebenso sollte die Baufluchtlinie im westlichen Bereich der Parzelle Nr. 2104/7 (Radenau 2a) und Parzelle Nr. 2104/1 (Radenau 2) von 6,0 m auf 5,0 m geändert werden, da im angrenzenden Bereich die Baufluchtlinie ebenfalls bereits mit 5,0 m dargestellt ist.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.
GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 in der angeführten Form beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

19. Anregung um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Engerwitzdorf-Pichler" im Bereich der Parzellen Nr. 341/1 und 341/2, KG Engerwitzdorf (Kornweg); weitere Grundsatzbeschlussfassung

GRM Pühringer W. erläutert, dass der Gemeinderat in der letzten Sitzung am 11.02.2021 den Grundsatzbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Engerwitzdorf-Pichler“ fasste. Die Bauverwaltung stimmte sich danach nochmals mit der Forstbehörde ab. Mit Baubewilligung aus dem Jahr 1993 genehmigte die Gemeinde das Objekt Kornweg 20 auf den Grundstücken 341/1 und 341/2, KG Engerwitzdorf. Die Errichtung erfolgte plangemäß. In diesem Bereich war laut Bebauungsplan im Osten eine 12 m breite Schutzzone zum angrenzenden Wald festgelegt. Ein Teil des genehmigten Gebäudes ragt allerdings in diese Schutzzone und der Abstand beträgt teilweise nur 9 m. Laut schriftlicher Mitteilung vom 24.11.2020 nimmt die Forstbehörde die Anpassung der Baufluchtlinie an den aktuellen Gebäudezustand (bewilligt 1993) aus forstfachlicher Sicht zur Kenntnis und eine Änderung des Bebauungsplans wäre möglich.

Bezüglich des beantragten Zubaus beim Hauptgebäude bzw. der Errichtung von Nebengebäuden sind aus forstfachlicher Sicht nur zusätzliche Bauten möglich, die mit dem bestehenden Bebauungsplan vereinbar sind. Demnach sind Nebengebäude und Garagen nur innerhalb der Baufluchtlinie erlaubt. Eine nochmalige Erweiterung der Baufluchtlinie Richtung Wald ist nicht vorstellbar.

Begründung: Hauptgefährdungsbereich des Waldes durch umstürzende Bäume sowie herabfallende Äste und Wipfelteile. Eine Erweiterung des Gebäudes Richtung Wald würde das Gefährdungspotenzial zusätzlich erhöhen.

Am 02.03.2021 fand zwischen Bürgermeister Fürst, Bauamtsleiterin Baumgartner und der Forstbehörde das anfangs erwähnte Abstimmungsgespräch statt. Herr DI Aschauer betonte nochmals, dass das Nebengebäude auf keinen Fall zum Aufenthalt genutzt werden darf.

Auch, wie im Vorfeld bereits mitgeteilt, kann er sich nur eine maximale Fläche von 15 m² vorstellen. Eine genaue Definition im Bebauungsplan mit folgendem Inhalt ist festzuhalten:

Untergeordnetes Nebengebäude

keine Aufenthaltsmöglichkeit

nur für Lager/Abstellfläche

max 15 m²

Begründung: Schutz vor Baumfall (Personenschaden, Sachschaden)

Laut Bebauungsplan ist auf der Parzelle Nr. 341/1, KG Engerwitzdorf, ein „Spielplatz Privat“ dargestellt. Diese Parzelle war im Eigentum der Objekte Kornweg 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 (Planungsraum des Bebauungsplanes Nr. 53) und als Gemeinschaftsfläche gedacht. Seit dem Jahr 2009 ist die Antragstellerin die Alleineigentümerin dieser Parzelle, welche als Garten genutzt wird. Daher wäre auch die Herausnahme des „Spielplatz-Privat“ durchzuführen. Da in der Siedlung zwei Spielplätze in unmittelbarer Nähe vorhanden sind, steht der Herausnahme nichts entgegen.

Die einheitlichen Festlegungen betreffend Einfriedungen, Nebengebäude, Garagen, Stellplätze und Geländeänderungen werden laut Gemeinderatsbeschluss vom 11.05.2017 beim gesamten Planungsraum des Bebauungsplanes mitangepasst. Die Festlegung betreffend die Dachformen bleibt unverändert. Weiters wird ein Grünflächenanteil in die Bestimmungen mitaufgenommen, da die Gemeinde seit dem Gemeinderatsbeschluss am 11.10.2018 Bodenbündnisgemeinde ist.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt nochmals eingehend.

GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Engerwitzdorf-Pichler“ zustimmen, dass, wie angeführt, untergeordnete Nebengebäude bis max. 15 m² in der Schutzzone zulässig sind, die Anpassung der ostseitigen Baufluchtlinie an den Bestand im Bereich der Parzelle Nr. 341/2, KG Engerwitzdorf und die Herausnahme des „Spielplatz-Privat“ auf der Parzelle Nr. 341/1, KG Engerwitzdorf und die Einleitung des Verfahrens beschließen. Die exakte Definition des Nebengebäudes ist mit der Forstbehörde abzustimmen.

GRM Mag. Seyer-Neulinger stellt fest, dass dieser Punkt im Ausschuss zwar neuerlich beraten wurde, jedoch befindet sich das Gebäude im Schutzstreifen zum Wald. Es handelt sich hier um eine konsenslose Bauführung, 1993 errichtet, wo ein Entfernungsauftrag gemacht werden hätte müssen, bis heute aber nichts getan wurde. Zudem wird der Forstsachverständige genötigt, dass er einer Bebauungsplanänderung und einer Garage zustimmt. Das könne man nicht zulassen sonst werden Tür und Tor für alle nächsten Fälle geöffnet.

Auch dass der Spielplatz einfach aufgelassen wurde ist nicht in Ordnung, es war zwar ein privater Spielplatz aber eingezeichnet im Bebauungsplan.

Der Spielplatz wurde von vielen Anrainern genutzt. Warum hat die Gemeinde nicht überlegt eine öffentliche Spielfläche im Bebauungsplan vorzusehen.

GRM Pühringer W. führt aus, was hier passiert ist ein Kompromiss. Die Forstbehörde wurde dazu sicher nicht genötigt. Entscheiden werden die übergeordneten Behörden und man muss deren Stellungnahmen abwarten.

GVM Mayrbäurl gibt zu bedenken, dem Gemeinderat und Bürgermeister eine Nötigung vorzuwerfen ist ein strafbarer Tatbestand. Die Aufgabe des Gemeinderates ist es auch einen Kompromiss im Sinne aller zu finden.

GVM Giritzer MA meint, Politik ist immer ein Kompromiss den er hier nicht sieht. Dies wäre darauf einzugehen, keinen Abriss zu verlangen aber nicht einen weiteren Zubau zu genehmigen. Schade, dass die FPÖ ihre Linie verlassen hat.

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Gemeinde die Behörden nicht nötigen und er habe auch nicht alleine mit dem Forstsachverständigen geredet, von dem wiederum der Vorschlag mit 15 m² gekommen sei. Der Spielplatz, der von 7 Familien genutzt wurde, war nur als Fläche ausgewiesen und immer privat. Es gibt nur einen Besitzer der Fläche. Die nächst gelegenen Spielplätze sind Riedmarkstraße und Maisweg. Er lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: SPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

20. Anregung um Neuerlassung eines Bebauungsplanes für die Parzelle 3016/1, KG Klendorf (Niederthal); Grundsatzbeschlussfassung

GRM Pühringer W. berichtet, der Ausschuss beriet schon mehrmals das Bauvorhaben im Bereich des Vierkanthofes Niederthal 1, für welchen mittlerweile die Abrissgenehmigung erteilt wurde. In der Sitzung am 01.12.2020 sprach sich der Ausschuss dafür aus, dass für das geplante Bauvorhaben ein Bebauungsplan erforderlich ist. Die Eigentümerin stellte daher einen Antrag für die Erstellung eines Bebauungsplanes für die Parzelle 3016/1, KG Klendorf.

Der Ausschuss sprach sich in der eingehenden Beratung für folgende Änderungen aus:

- mind. 5 max. 8 Wohneinheiten
Mindest- und Höchstanzahl der Wohneinheiten (8) zur Sicherstellung einer bodensparenden Bauweise
- Vorgabe einer Mindestanzahl von Bauplätzen (4)
- Offene oder gekuppelte Bauweise: o*
- Geschoßflächenzahl 0,4
- Gebäudehöhe: Erd- und Obergeschoß (ohne Beschränkung Dachraumausnutzung)
- Dachform beschränken auf Sattel- oder Walmdach hinsichtlich Ortsbild, Dachneigung zB mind. 35° (Anpassung an Bestand)
- Die Ausrichtung der Gebäude erfolgte grundsätzlich unter Berücksichtigung des Bestands (Der Bestand soll sich im Projekt wiederfinden) und für die Möglichkeit der Anbringung von PV-Anlagen auf allen Gebäuden. Die nördliche Reihe eventuell versetzen (Überlegung: Baufenster im Bebauungsplan einzeichnen)
- Die Gestaltung der Objekte ist im Einvernehmen mit der Ortsplanerin abzustimmen.
Fassade: helle gedeckte Farben, keine grellen Farben möglich.
Die Dachfarbe soll eventuell auf grau, rot und braun beschränkt werden.
- Grünflächenanteil mind. 40 %
- Einfriedungen: grundsätzlichen Vorgaben der Gemeinde
- Erschließungsstraße darf den Bauplatz nicht durchschneiden, ist im Norden zu situieren und als Privatstraße zu belassen

GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge der Erstellung eines Bebauungsplanes für die Parzelle 3016/1, KG Klendorf, in der oben angeführten Form zustimmen und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion ohne
GVM Giritzer MA

Stimmenthaltung: GVM Giritzer MA

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

**21. Bebauungsplan Nr. 41 "Madlmair" Änderung Nr. 3 (einheitliche Festlegungen);
Beschlussfassung**

GRM Pühringer W. stellt fest, die Änderung betrifft die textlichen Festlegungen des gesamten Planungsraumes des Bebauungsplanes Nr. 41 „Madlmair“. Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 11.05.2017 den Grundsatzbeschluss für die generelle Überarbeitung der Bebauungspläne hinsichtlich der Anpassung der einheitlichen Festlegungen.

Die **betroffenen Grundbesitzer** gaben keine Stellungnahme ab.

Die **Linz Netz GmbH** und **Netz Oö. GmbH** erheben keinen Einwand.

Aus **naturschutzfachlicher Sicht** bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Seitens der **Abteilung Raumordnung** wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass durch die beabsichtigten Änderungen in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Es ist daher gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes ist gegeben.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 41 "Madlmair" in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

22. Bebauungsplan Nr. 79 „Steiningerweg III“, Änderung Nr. 1 (einheitliche Festlegungen); Beschlussfassung

GRM Pühringer W. teilt mit, die Änderung betrifft die textlichen Festlegungen des gesamten Planungsraumes des Bebauungsplanes Nr. 79 „Steiningerweg III“. Der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 11.05.2017 den Grundsatzbeschluss für die generelle Überarbeitung der Bebauungspläne hinsichtlich der Anpassung der einheitlichen Festlegungen.

Die **betroffenen Grundbesitzer** gaben keine Stellungnahme ab.

Die **Linz Netz GmbH** und **Netz Oö. GmbH** erheben keinen Einwand.

Aus **naturschutzfachlicher Sicht** bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Seitens der **Abteilung Raumordnung** wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass durch die beabsichtigten Änderungen in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Es ist daher gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes ist gegeben.

Der Ausschuss beriet den Tagesordnungspunkt.

GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 79 „Steiningerweg III“ in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

23. Unterstützung der Gemeinde zur Schaffung von Arztstellen in Mittertreffling; Beschlussfassung

Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé berichtet, die Ansiedlung von Hausärzten in Engerwitzdorf ist sehr schwierig. Nach zahlreichen Gesprächen haben nun doch zwei Anwärter Interesse gezeigt.

Um die Schaffung einer Ordination zu erleichtern, soll die Gemeinde für beide Stellen einen Beitrag von je € 25.000,00, davon je € 15.000,00 im Jahr 2021 leisten. Die Finanzierung (Konto 1/782/768) erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer im Finanzjahr 2020. Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt vorbereitet.

Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Ansiedlung von 2 Hausärzten in Engerwitzdorf im Jahr 2021 jeweils der Betrag von € 15.000,00 und im Jahr 2022 jeweils der Betrag von € 10.000,00 als Unterstützung gewährt wird.

GRM Dr. Niebsch erläutert, auch innerhalb der Fraktion war man sich nicht einig zu diesem Thema. Warum ist es so schwer Hausärzte in den ländlichen Bereich zu bekommen, auch ohne sogenannte „Zuckerl“ auszuteilen. Man sollte das eigentlich nicht unterstützen, aber das sei anscheinend üblich.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

24. Verabschiedung einer Resolution zur Einbeziehung der Gemeinden und Beschleunigung des Asylverfahrens; Beschlussfassung

Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé führt aus, die SPÖ-Fraktion brachte einen Resolutionsantrag ein, den der Ausschuss in seiner Sitzung beraten hat. Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat folgenden Text zur Verabschiedung einer Resolution vor:

„Am 28. Jänner wurden SchülerInnen und deren Familien, die teilweise in Österreich geboren und aufgewachsen sind, auf unmenschliche Art und Weise aus ihrem gewohnten Lebensalltag gerissen und nach Georgien bzw. Armenien abgeschoben. Der Gemeinderat von Engerwitzdorf fordert die Bundesregierung auf, Asylverfahren zu beschleunigen und die betroffenen Gemeinden im Verfahren über die Gewährung von humanitärem Bleiberecht verpflichtend anzuhören, um die lokalen Gegebenheiten in der Entscheidung mit einzubeziehen.“

Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge vorstehende Resolution verabschieden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

Gegenstimme: FPÖ-Fraktion

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

25. Berichte aus den Arbeitskreisen

Arbeitskreis Gesunde Gemeinde

- 1) Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé berichtet, nach erfolgreichem Abschluss des Zielgruppenprojektes **frauen.leben.gesund** hat sich die Gesunde Gemeinde Engerwitzdorf für ein weiteres Angebot des Gesunden OÖ entschieden. Das Präventionspaket **gesundheit.verstehen gesundheit.leben** läuft von Jänner 2021 bis Dezember 2022 und beinhaltet insgesamt 4 Schwerpunkte, die in diesem Zeitraum angeboten werden. Aufgrund der anhaltenden Situation zählen dazu auch Onlineangebote.
- 2) Die Küche des Bezirksseniorenheimes Engerwitzdorf wurde am 17. März 2021 für weitere 2 Jahre als **Gesunde Küche** zertifiziert und erhielt beste Bewertungen. So spricht die

Regionalbetreuung von einem Vorzeigebetrieb und betont vor allem das Engagement und die Kreativität des Küchenchefs Gerald Höfinger und seines Teams. Der Einsatz von unterschiedlichsten und vor allem regionalen Lebensmitteln und die Qualität des Angebotes seien vorbildlich, heißt es im Bericht.

26. Bericht des Bürgermeisters

- Der Bürgermeister teilt mit, GR-Fraktionen können während der Zeit der Pandemie für ihre Besprechungen auch den Sitzungssaal und das Besprechungszimmer im Amtshaus bzw. einen Seminarraum und den Saal im Kulturhaus kostenlos nutzen. Termine müssen zeitgerecht mit dem Sekretariat der Amtsleitung bzw. Frau Österbauer im Kulturhaus vereinbart werden.
- Bürgermeister Fürst ersucht um zeitgerechte personelle Überlegungen zur Bildung von Wahlbehörden für die GR-Wahl im Herbst 2021.
- Der Bürgermeister informiert, die Außengestaltung und Errichtung des Parkplatzes in Mittertreffling/Roseggerstraße (WOSIG) ist durch die Witterung in Verzug. Er wird neu beschottert und ein Blühstreifen wird angelegt.
- Bürgermeister Herbert Fürst gratuliert zu den Geburtstagen von GRM Paul Pühringer, GRM Sabine Link und GRM Christian Lehner.

27. Allfälliges

- a) GRM Mandl erkundigt sich bezüglich der Bürgerinitiative zur Verkehrsberuhigung Haid. Der Bürgermeister berichtet dazu, dass es nach Besprechungen mit dem Sachverständigen Vorschläge gibt und bei einem Termin mit dem Land Oö noch Möglichkeiten besprochen werden.
- b) Zur Anfrage von GRM Mandl bezüglich Beleuchtung Riedmarksiedlung meint der Bürgermeister, dies sei eines von vielen Straßenbeleuchtungsprojekten. Eine sehr gute Hilfe sind auch Bewegungsmelder, weil Nachbarn aufmerksam gemacht werden bzw. diese auch Energie sparen.
- c) GRM Mandl fragt nach der weiteren Entwicklung des Breitbandausbaus. Der Bürgermeister stellt fest, man ist schon sehr weit in der Peripherie und auch die Firma Schaffelhofer übernimmt nächste Projekte.
- d) GRM Mandl regt an, in der Siedlung Haid eine 30er Zone anzudenken, da dort groß ausgebaut werden soll.
- e) GVM Giritzer MA regt an, dass die Gemeinde Engerwitzdorf so wie die Gemeinde St. Georgen an der Gusen der Klima-Allianz beitreten sollte.

28. Dringlichkeitsantrag: Errichtung eines Gehsteiges entlang der Roseggerstraße von der Leitnerstraße nordwärts bis zur Ost-West Verbindung

GVM Giritzer MA berichtet, die Grüne-BfE-Gemeinderatsfraktion hat gemäß § 46 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung den Dringlichkeitsantrag gestellt, diesen Tagesordnungspunkt in die heutige Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

Begründung:

Durch die Bebauung Panoramawohnen hat sich das Verkehrsaufkommen in diesem Abschnitt der Roseggerstraße weiter erhöht und der Pfad entlang des Grundstücks Panoramawohnen kann nicht mehr begangen werden. Dieser diente jahrelang als sicherer Fußweg abseits des Verkehrs. Weiters ist ein großes Wohnprojekt nordöstlich der Roseggerstraße in Planung.

In diesen kurzen Abschnitt der Straße münden zwei Tiefgaragenausfahrten, und es befinden sich dort zahlreiche öffentliche und private Parkplätze. Für Kinder und älter Menschen machen es die beschriebenen Umstände unmöglich, diesen Abschnitt der Roseggerstraße gefahrlos zu begehen. Dies ist vor allem durch die räumliche Nähe zu Kindergarten und Altenheim Mittertreffling sehr gefährlich.

GVM Giritzer MA stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Vorschlag zur Errichtung eines Gehsteiges entlang der Roseggerstraße dem Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt zur Beratung zuweisen. Die Ergebnisse dieser Beratung sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

29. Dringlichkeitsantrag: Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland

Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé berichtet, die unterfertigten Mitglieder der SPÖ-Gemeinderatsfraktion und der Grünen-BfE-Gemeinderatsfraktion hat gemäß § 46 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung den Dringlichkeitsantrag gestellt, diesen Tagesordnungspunkt in die heutige Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

Begründung:

Wir in Österreich haben, wie andere Staaten, eine besondere Verantwortung zur Einhaltung der Menschenrechte. Die Menschenrechte wurden vertraglich festgelegt. Unsere Haltung gegenüber den geflüchteten Menschen, die jetzt in Griechenland gestrandet sind, muss durch eine humanistische Beurteilung erfolgen. Humanität darf nicht zum Spielball der Politik werden.

Die Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen und Asylwerbern liegt in der Entscheidung der europäischen Union und der österreichischen Bundesregierung.

Ein wichtiger Beitrag zur Problembewältigung besteht darin, dass auf der Ebene der Gemeinden aktiv und konstruktiv mitgestaltet wird. Sollte die österreichische Bundesregierung die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylwerbern wieder zulassen, sind wir als Gemeinde wieder bereit, wie schon in den letzten Jahren, diese Menschen aufzunehmen. In der Gemeinde Engerwitzdorf ist die Integration von geflüchteten Menschen bisher sehr erfolgreich verlaufen. Natürlich benötigen wir hierzu weiterhin die Unterstützung von sozialen Organisationen wie Rotes Kreuz, Samariterbund, Diakoniewerk, Hilfswerk oder Volkshilfe. Besonders wichtig ist die Hilfe von Vereinen wie GIG und Ziel sowie die freiwilligen Helferinnen und Helfer mit ihrem Engagement.

Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé stellt den

Antrag,

der Gemeinderat von Engerwitzdorf möge folgende Resolution an die Bundesregierung beschließen:

Resolution

Der Gemeinderat von Engerwitzdorf fordert die Bundesregierung auf und ermutigt sie, abweichend vom bisherigen Kurs 100 Familien mit Aussicht auf Asylberechtigung aus den Flüchtlingslagern in Griechenland oder Bosnien die Einreise nach Österreich zu ermöglichen. Da sich die Hilfe vor Ort in Griechenland und Bosnien offensichtlich zurzeit nur sehr bedingt verwirklichen lässt, wäre es genau dieser kleine Schritt, der die Familien aus den üblen Verhältnissen befreien und ihre Not lindern könnte.

GRM Meisinger MAS M.Sc. betont, dass bundespolitische Streitthemen nicht in den Gemeinderat geholt werden sollen. Im Familienausschuss fand bereits ein konstruktives Gespräch zu diesem Thema statt. Von der Gemeinde Engerwitzdorf wurden Flüchtlinge aufgenommen und beschäftigt, Beispiel Bauhof.

GVM Mayrbäurl ist der Meinung, um Flüchtlinge aufzunehmen, muss, um ihnen Schutz und Hilfe zu gewähren, auch der Flüchtlingsstatus festgestellt sein. Diese Dinge liegen nicht im ursächlichen Wirkungskreis der Gemeinde.

In der folgenden Diskussion wird von GRM Meisinger MAS M.Sc. eine geänderte Version der Resolution vorgestellt.

GRM Mandl ersucht um 22:05 Uhr um Unterbrechung der Sitzung um mit den Fraktionen beraten zu können.

Daraufhin unterbricht der Bürgermeister die Sitzung für 5 Minuten.

Die Sitzung wird um 22:13 wieder fortgesetzt.

Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé zieht seinen Antrag zurück.

Daraufhin stellt GRM Meisinger MAS M.Sc. den

Antrag,

der Gemeinderat von Engerwitzdorf möge die Resolution an die Bundesregierung mit folgendem Text beschließen:

Schreiben an die österreichische Bundesregierung

Resolution

Wir in Österreich haben, wie andere Staaten, eine besondere Verantwortung zur Einhaltung der Menschenrechte. Die Menschenrechte wurden vertraglich festgelegt.

Unsere Haltung gegenüber den geflüchteten Menschen, die jetzt in Griechenland gestrandet sind, muss durch eine humanistische Beurteilung erfolgen. Humanität darf nicht zum Spielball der Politik werden.

Die Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen und Asylwerbern - liegt in der Entscheidung der europäischen Union und der österreichischen Bundesregierung.

Ein wichtiger Beitrag zur Problembewältigung besteht darin, dass auf der Ebene der Gemeinden aktiv und konstruktiv mitgestaltet wird. Die österreichische Bundesregierung soll die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylwerbern wieder zulassen. Wir als Gemeinde sind

wieder bereit, wie schon in den letzten Jahren, diese Menschen aufzunehmen. In der Gemeinde Engerwitzdorf ist die Integration von geflüchteten Menschen bisher sehr erfolgreich verlaufen. Natürlich benötigen wir hierzu die Unterstützung von sozialen Organisationen wie Rotes Kreuz, Samariterbund, Diakoniewerk, Hilfswerk oder Volkshilfe. Besonders wichtig ist die Hilfe von Vereinen wie GIG und Ziel sowie die freiwilligen Helferinnen und Helfer mit ihrem Engagement.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

Gegenstimme: FPÖ-Fraktion

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 11.02.2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:15 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 15.04.2021 ~~keine Einwendungen erhoben wurden~~ / über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Engerwitzdorf, 15.04.2021

Vorsitzender

Mitglied ÖVP-Fraktion

Mitglied SPÖ-Fraktion

Mitglied-FPÖ-Fraktion

Mitglied Grüne-Fraktion

Beigeheftete Beschlüsse:

Gegen **TOP 4** der Verhandlungsschrift– Ansuchen um Auflassung und Rückübereignung des öffentlichen Gutes Parzelle 872/44, KG Niederkulm (Lindenweg); Grundsatzbeschlussfassung brachte GVM Giritzer, MA / Grüne BfE folgenden Einwand ein:

Meine Ausführungen sind stark verkürzt. So kann man unserer Argumentation nicht mehr folgen. Daher habe ich unten das Wesentliche vervollständigt:

GVM Giritzer, MA führt auf Grund seines Besuches vor Ort, Gesprächen mit Anrainerinnen und Anrainern und mitgebrachten Fotos aus: Der gegenständliche Weg wird entgegen den Angaben im Antrag regelmäßig benützt. Er ist gepflegt und nicht steiler als die nächstgelegenen Ausweichwege. Diese Rückübereignung aus öffentlichem Gut erfolgt ausschließlich auf Grund des vorliegenden Antrags. Es gibt jedoch kein Konzept für fußläufige Verbindungen von Baumgarten zu öffentlichen Verkehrsmitteln, zum Beispiel zur zukünftigen Stadtbahn-Haltestelle Winklersiedlung. Die fehlende Fußgängerinnen- und Fußgänger-Strategie beschreibt auch der Umstand, dass der untere Teil des Weges rückübereignet werden soll. Der obere Teil des Weges wird damit in eine, für die Öffentlichkeit wertlose Fußgänger-Sackgasse verwandelt.

Er versteht das Ansinnen der Antragstellerin auf Rückübereignung findet aber, dass hier öffentliches Gut ohne Nutzen für die Engerwitzdorferinnen und Engerwitzdorfer „verschenkt“ wird. Denn eine Zustimmung der Gemeinderäte berücksichtigt nur die Interessen der Antragstellerin, nicht aber die aller anderen Anrainerinnen und Anrainer.

GVM Giritzer, MA versteht, dass man als Grundbesitzerin von zwei nebeneinanderliegenden Grundstücken keinen diese durchschneidenden Weg haben will. Aber wir Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sind nicht nur für eine Familie da, sondern für alle Engerwitzdorferinnen und Engerwitzdorfer. Der Weg soll, insbesondere im Hinblick auf Kinder, erhalten bleiben.

Antrag,

der Gemeinderat möge dem Einwand stattgeben und die Verhandlungsschrift ergänzen.

Vizebürgermeister Schwarz, MBA ist der Ansicht, dass die Argumente, die von GVM Giritzer, MA bei der Gemeinderatssitzung vorgebracht wurden, ausreichend zusammengefasst sind. Unter den beantragten Ergänzungen befinden sich auch Sachen, die nicht gesagt wurden. Daher könne die ÖVP-Fraktion nicht zustimmen.

GVM Giritzer, MA meint, der Hintergrund für den Einwand ist, dass seine vorgebrachten Argumente nicht zur Gänze nachzulesen sind.

Der Bürgermeister ergänzt, das Protokoll ist nicht wortwörtlich sondern dient als Grundlage für die Abstimmung. Man muss bei dem bleiben, was man gesagt hat und nicht hinterher ausschmücken und beschönigen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Grüne-Fraktion

Stimmenthaltung: SPÖ-Fraktion

Gegenstimme: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Der Einwand ist damit mehrheitlich abgelehnt.

Gegen **TOP 23** der Verhandlungsschrift – Unterstützung der Gemeinde zur Schaffung von Arztstellen in Mittertreffling; Beschlussfassung - brachte GRM Dr. Jenny Niebsch / Grüne BfE folgenden Einwand ein:

In der Wortmeldung von GRM Dr. Niebsch soll der letzte Satz

„Man sollte das eigentlich nicht unterstützen, aber das scheint üblich zu sein.“

ersetzt werden durch

„Eine Unterstützung dieser Praxis ist gesamtgesellschaftlich negativ zu bewerten, da andere Gemeinden dies vielleicht nicht leisten können. Im Interesse der eigenen Gemeindebürgerinnen und -bürger müsste man dem aber zustimmen.“

Antrag,

der Gemeinderat möge dem Einwand stattgeben und die Verhandlungsschrift ergänzen.

Vizebürgermeister Schwarz, MBA erläutert, nach Abhören der Bandaufzeichnung könne die ÖVP-Fraktion auch diesem Einwand nicht zustimmen, da das von GRM Dr. Niebsch nicht so gesagt wurde.

GVM Mayrbäurl führt aus, man habe jetzt zwei Änderungsanträge gehört, wo Gemeinderatsmitglieder nicht mit dem was im Protokoll steht, einverstanden sind. Die Argumentationen dazu findet er ein bisschen unklug, wenn diese nicht immer zutreffen. Aus dem Sinn einer lebhaften Demokratie sollte es aber bis zu einem gewissen Grad gestattet sein, seine Ausführungen seinen eigenen Worten gemäß unterzubringen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Grüne-Fraktion

Stimmhaltung: SPÖ-Fraktion

Gegenstimme: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Der Einwand ist damit mehrheitlich abgelehnt.